

Anwendung des Systems des registrierten Ausführers (REX) im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems (APS) der Europäischen Union

Europäische Kommission weist auf anstehende Änderungen hin

28.06.2018

Bonn (GTAI) – Die Europäische Kommission weist in einer Mitteilung darauf hin, dass das REX-System ab dem 1. Juli 2018 für bestimmte APS-begünstigte Länder in vollem Umfang gelten wird:

Angola, Burundi, Bhutan, Demokratische Republik Kongo, Komoren, Kongo, Cookinseln, Äthiopien, Mikronesien, Äquatorialguinea, Guinea-Bissau, Indien, Kenia, Kiribati, Laos, Liberia, Mali, Nauru, Nepal, Niue, Pakistan, Salomonen, Sierra Leone, Somalia, Südsudan, São Tomé und Príncipe, Tschad, Togo, Tonga, Timor-Leste, Tuvalu, Jemen, Sambia.

Ab dem 1. Juli 2018 können zur Bescheinigung des Präferenzursprungs von Waren mit Ursprung in den genannten Ländern nur „Erklärungen zum Ursprung“ (nach Anhang 22-07 der Verordnung (EU) 2015/2447) verwendet werden,

- die von in APS-Ausfuhrländern registrierten Ausführern ausgefertigt wurden, oder
- die von anderen Ausführern für Sendungen ausgefertigt wurden, die Ursprungserzeugnisse mit einem Gesamtwert von höchstens 6000 Euro je Sendung enthalten.


APS-Präferenzen können nicht mehr gewährt werden,

- wenn lediglich Ursprungszeugnisse nach Formblatt A, die nach dem 1. Juli 2018 ausgestellt wurden, vorliegen, oder
- wenn nach dem 1. Juli 2018 erfolgte Erklärungen auf der Rechnung als APS-Präferenzursprungsnachweis vorgelegt werden, die Ursprungserzeugnisse mit einem Wert von höchstens 6000 Euro enthalten.

Die Wirtschaftsbeteiligten werden aufgefordert, Vorkehrungen zu treffen, damit ihre Lieferanten aus APS-begünstigten Ländern entsprechend über die Änderungen und möglichen Folgen informiert sind.

Hintergrund:

Das REX-System gilt seit dem 1. Januar 2017 für die oben genannten APS-begünstigten Länder oder Gebiete. Diese hatten die Möglichkeit, eine Übergangsphase in Anspruch zu nehmen. Der Übergangszeitraum betrug ein Jahr und konnte um weitere sechs Monate verlängert werden. Für die oben genannten Staaten ist der Übergangszeitraum verstrichen, sodass das REX-System nun vollständig anzuwenden ist.

Informationen zur Anwendung des REX-Systems für andere APS-Staaten können auf der Internetseite der Europäischen Kommission unter folgendem Link abgerufen werden: [Übersicht REX](#) 

Quelle:

Mitteilung an die Einführer über die Anwendung des Systems des registrierten Ausführers im Rahmen des Allgemeinen Präferenzsystems der Europäischen Union; ABl. C 222 vom 26. Juni 2018, S. 9.

ANWENDUNG DES SYSTEMS DES REGISTRIERTEN AUSFÜHRERS (REX) IM RAHMEN DES ALLGEMEINEN PRÄFERENZSYSTEMS (APS) DER EUROPÄISCHEN UNION


Mehr zu:

EU
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.